**Staatliches Schulamt für den
Landkreis Offenbach
und die Stadt Offenbach am Main**

HESSEN

Dienstvereinbarung

zum

Betrieblichen Eingliederungsmanagement (BEM)

für Schulleiterinnen und Schulleiter,
Lehrkräfte, sozialpädagogische Fachkräfte und sonstige Beschäftigte
im Schuldienst

gem. § 167 Abs. 2 SGB IX

zwischen dem Staatlichen Schulamt für den Landkreis Offenbach und die Stadt Offenbach am Main sowie dem Gesamtpersonalrat Schule und der zuständigen Gesamtschwerbehindertenvertretung

63065 Offenbach am Main
Stadthof 13
Poststelle.SSA.Offenbach@kultus.hessen.de

Stand: Dezember 2024

Inhaltsverzeichnis

Seite

Vorbemerkung 3

Gesetzliche Grundlage 4

Geltungsbereich 4

Beteiligte 4

Freiwilligkeit der Teilnahme 5

Ablauf 5

Datenschutz 6

Ablaufschema des Eingliederungsmanagements (BEM) 7

Musterschreiben

Einladungsschreiben - Schulleitung an Lehrkraft 9

Antwortschreiben 10

Gesprächsleitfaden 11

Gesprächsprotokoll zum Integrationsgespräch 13

Protokoll über das Evaluationsgespräch 14

Rückmeldebogen für das Staatliche Schulamt 15

Anhang (Ansprechpersonen) 16

Die Eingliederung erkrankter und behinderter Lehrkräfte
(Betriebliches Eingliederungsmanagement)

Vorbemerkung

Der Gesamtpersonalrat Schule, das Staatliche Schulamt für den Landkreis und die Stadt Offenbach sowie die Gesamtschwerbehindertenvertretung der Lehrkräfte sehen in der Erhaltung bzw. der Wiederherstellung der Gesundheit und Leistungsfähigkeit der Landesbeschäftigten der Schulen im Aufsichtsbereich des Staatlichen Schulamts eine wichtige gemeinsame Aufgabe.

Daher haben sich Gesamtpersonalrat und Dienststelle unter Einbeziehung der Gesamtschwerbehindertenvertretung auf ein gemeinsames Vorgehen verständigt und auf der Grundlage des § 167 Sozialgesetzbuch IX (SGB IX) sowie nach § 113 Abs. 2 sowie § 74 Abs. 1 Nr. 6 bzw. Nr. 7 des Hessischen Personalvertretungsgesetzes (HPVG) die nachstehende Dienstvereinbarung erarbeitet.

Die Beteiligten legen im Rahmen der Dienstvereinbarung fest, dass, gemäß den gesetzlichen Vorgaben, in allen Schulen des Zuständigkeitsbereichs das **B**etriebliche **E**ingliederungs**m**anagement (BEM) verbindlich anzuwenden ist.

§ 167 Abs. 2 SGB IX (9. Sozialgesetzbuch) verpflichtet Arbeitgeber, Personalräte und die Schwerbehindertenvertretung zur Einführung eines geeigneten Verfahrens

- zur Vorbeugung und Überwindung von Arbeitsunfähigkeit,
- zum Erhalt und zur Förderung der Arbeitsfähigkeit und der Gesundheit,
- zur Vermeidung von Behinderungen einschließlich chronischer Krankheiten,
- zur Integration schwerbehinderter und langzeiterkrankter Beschäftigter.

Ganz bewusst wurde § 167 in das SGB IX aufgenommen und mit „Prävention" betitelt. Per gesetzlichem Auftrag soll nach Möglichkeiten gesucht werden, Krankheiten bzw. Behinderungen gar nicht erst entstehen zu lassen, Verschlechterungen von Krankheiten zu verhindern und die Beschäftigten für den beruflichen Alltag zu stärken. Gleichzeitig ist im § 167 SGB IX der Rehabilitationsgedanke verankert, da „...die Möglichkeiten, wie die Arbeitsunfähigkeit möglichst überwunden werden und mit welchen Leistungen oder Hilfen erneuter Arbeitsunfähigkeit vorgebeugt und der Arbeitsplatz erhalten werden kann (betriebliches Eingliederungsmanagement)" geklärt werden sollen.

Im Betrieblichen Eingliederungsmanagement sind also Prävention und Rehabilitation gleichrangig miteinander zu verbinden. § 4 des Arbeitsschutzgesetzes sagt: „Die Arbeit ist so zu gestalten, dass eine Gefährdung für Leben und Gesundheit möglichst vermieden und die verbleibende Gefährdung möglichst geringgehalten wird; Gefahren sind an ihrer Quelle zu bekämpfen."

Die Aufgabe der Schulleitung ist es, Sorge zu tragen für ein motivierendes Arbeitsklima, gesundheitsfördernde Lern- und Arbeitsbedingungen, effektive Arbeits- und Konferenzstrukturen, Teamarbeit sowie die Entwicklung einer Kultur der Rückmeldung und der konstruktiven Konfliktbearbeitung zu fördern.

Mit der Leitungsaufgabe Personalmanagement eng verbunden ist die in der Integrationsvereinbarung aufgeführte besondere Fürsorgepflicht gegenüber schwerbehinderten und schwer erkrankten Menschen (§ 1 der IntV nach § 83 des SGB IX zwischen dem HKM, der Hauptschwerbehindertenvertretung und dem Hauptpersonalrat).

Verantwortlich für die Dienstvereinbarung zum BEM:

- Susanne Meißner, Leiterin des Staatlichen Schulamts Offenbach
- Achim Knecht, Beauftragter des Staatlichen Schulamtes für Schwerbehindertenangelegenheiten
- Birte Hilbert, Vorsitzende des Gesamtpersonalrates Schule
- Karin Rudolph-Nispel, Gesamtschwerbehindertenvertretung der Lehrkräfte beim Staatlichen Schulamt

Gesetzliche Grundlage

Trotz aller präventiven Bemühungen lassen sich Krankheitszeiten nicht immer verhindern. Dabei geht es nicht um jedwede Kurzkrankheit, sondern um Krankheitszeiten, welche die Fürsorgepflicht des Dienstherrn in besonderer Weise berühren.

§ 167 Abs. 2 SGB IX lautet:

„Sind Beschäftigte innerhalb eines Jahres länger als sechs Wochen ununterbrochen oder wiederholt arbeitsunfähig, klärt der Arbeitgeber mit der zuständigen Interessenvertretung im Sinne des § 176, bei schwerbehinderten Menschen außerdem mit der Schwerbehindertenvertretung, mit Zustimmung und Beteiligung der betroffenen Person die Möglichkeiten, wie die Arbeitsunfähigkeit möglichst überwunden werden und mit welchen Leistungen oder Hilfen erneuter Arbeitsunfähigkeit vorgebeugt und der Arbeitsplatz erhalten werden kann (Betriebliches Eingliederungsmanagement). Beschäftigte können zusätzlich eine Vertrauensperson eigener Wahl hinzuziehen. Soweit erforderlich, wird der Werks- oder Betriebsarzt hinzugezogen. Die betroffene Person oder ihr gesetzlicher Vertreter ist zuvor auf die Ziele des Betrieblichen Eingliederungsmanagements sowie auf Art und Umfang der hierfür erhobenen und verwendeten Daten hinzuweisen. Kommen Leistungen zur Teilhabe oder begleitende Hilfen im Arbeitsleben in Betracht, werden vom Arbeitgeber die örtlichen gemeinsamen Servicestellen oder bei schwerbehinderten Beschäftigten das Integrationsamt hinzugezogen. Diese wirken daraufhin, dass die erforderlichen Leistungen oder Hilfen unverzüglich beantragt und innerhalb der Frist des § 14 Abs. 2 Satz 2 erbracht werden. Die zuständige Interessenvertretung im Sinne des § 176, bei schwerbehinderten Menschen außerdem die Schwerbehindertenvertretung, können die Klärung verlangen. Sie wachen darüber, dass der Arbeitgeber die ihm nach dieser Vorschrift obliegenden Verpflichtungen erfüllt."

Das BEM ist kein Verfahren zur Überprüfung und Feststellung der Dienstfähigkeit oder begrenzten Dienstfähigkeit bei Beamten. Analog gilt dies auch für Tarifbeschäftigte.

Geltungsbereich

Die hier vereinbarten Regelungen zum BEM gelten in allen Schulen innerhalb des Zuständigkeitsbereichs unseres Schulamtes für die Schulleiterinnen und Schulleiter, Lehrkräfte, sozialpädagogischen Fachkräfte sowie die sonstigen Beschäftigten im Hessischen Landesdienst, die innerhalb der letzten 12 Monate länger als sechs Wochen ununterbrochen oder wiederholt arbeitsunfähig erkrankt waren.

Beteiligte

Damit die Ziele des BEM gelingen, ist die Kooperation der am BEM beteiligten Personen erforderlich.

Die Beteiligten am Integrationsgespräch sind:

- die betroffene (erkrankte) Person
- der Schulleiter / die Schulleiterin
- ein Mitglied des örtlichen Personalrats (wenn nicht anders gewünscht) oder des Gesamtpersonalrats

Die Beteiligung der örtlichen Schwerbehindertenvertretung bei Beschäftigten **mit** Schwerbehinderung ist **verpflichtend**. Bei Beschäftigten **ohne** Schwerbehinderung wird die Hinzuziehung der Schwerbehindertenvertretung generell **empfohlen**, da diese sie unterstützen und beraten können, wenn sie von Behinderung bedroht sind (Teilhaberichtlinien X./ C./ 2./ g).

Beschäftigte können zusätzlich eine Vertrauensperson eigener Wahl hinzuziehen. Die Beteiligung der Mobbingbeauftragten, der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten, des schulpsychologischen Dienstes oder des Betriebsarztes sind ebenfalls möglich.

Vergleichbare Verfahren für **Schulleiterinnen und Schulleiter** finden nach Einleitung durch die zuständige Schulaufsicht (die Dezernentinnen/Dezernenten) sowie ggf. unter Einbeziehung des Gesamtpersonalrates und der Gesamtschwerbehindertenvertretung im Staatlichen Schulamt statt.

Alle Beteiligten beim BEM haben das Gebot der Verschwiegenheit bezüglich der ihnen bekanntwerdenden Sachverhalte zu wahren und die Vorschriften des Datenschutzes besonders sorgfältig zu beachten.

Freiwilligkeit der Teilnahme

Die Durchführung eines BEM ist freiwillig und bedarf der Zustimmung der betroffenen Person. Auf Wunsch der betroffenen Person kann ein Verfahren unterbrochen oder beendet werden. Es kann auf Wunsch allerdings jederzeit wieder aufgenommen werden.

Nichtteilnahme, Unterbrechung oder Beendigung haben keine dienst- oder arbeitsrechtlichen Konsequenzen.

Wenn die **Dienstfähigkeit erkrankter Beschäftigter** auf Betreiben des Dienstherrn **überprüft** werden soll, ist das Verfahren in dem oben beschriebenen Sinne in allen Fällen vorher **zwingend** durchzuführen (VII. TeilhabeRL; VIII. 2. TeilhabeRL, § 167 Abs. 2 SGB IX; § 5 IntV). Das Gleiche gilt für die Fälle von Erwerbsunfähigkeit / Teilerwerbsunfähigkeit von Tarifbeschäftigten.

Verbindlichkeit der Vereinbarungen

Die im Protokoll aufgeführten Vereinbarungen sind verbindlich einzuhalten. Sollten ausnahmsweise aus zwingenden dienstlichen Gründen Änderungen notwendig sein, sind diese mit der/dem Betroffenen, ggf. unter Einbeziehung des Eingliederungsteams, rechtzeitig abzustimmen.

Ablauf

Ein **Überblick** über den **Ablauf** eines BEM-Verfahrens befindet sich auf Seite 7.

Ausgangspunkt ist die Feststellung der Fehlzeiten im Sinne des § 167 Abs. 2 SGB IX durch die Schulleiterin oder den Schulleiter. Nach schulinterner Klärung erfolgt ein Gesprächsangebot an die Lehrkraft.
Bei besonders schweren oder chronischen Erkrankungen kann das Gesprächsangebot verschoben und später durchgeführt werden.

Ein vorformuliertes **Anschreiben** für die Einladung zum Integrationsgespräch und für die Antwort befinden sich auf den Seiten 9 und 10.
Bei Zustimmung der/des betroffenen Beschäftigten erfolgt ein **Integrationsgespräch**. Ein Gesprächsleitfaden dazu befindet sich auf den Seiten 11 und 12.
Ein Muster für das verbindlich anzufertigende **Gesprächsprotokoll** folgt auf Seite 13, ein Muster für das **Evaluationsgespräch** auf Seite 14.
Ein Muster für den **Rücksendebogen** ans Schulamt befindet sich auf Seite 15.

In der Regel findet das Integrationsgespräch auf der Ebene der jeweiligen Schule statt. Im Ausnahmefall wird das Integrationsgespräch durch eine Vertreterin / einen Vertreter des Staatlichen Schulamts gegebenenfalls unter Beteiligung eines Schulleitungsmitglieds geführt. Die/der Betroffene entscheidet, ob ein Mitglied des Schulpersonalrates oder des Gesamtpersonalrates beteiligt wird, unabhängig davon, auf welcher Ebene das Gespräch geführt wird.

Sowohl die Teilnahme am BEM als auch die Zustimmung zur Durchführung bestimmter Maßnahmen erfolgen auf freiwilliger Basis. Beschäftigte, die nicht an dem Verfahren des Betrieblichen Eingliederungsmanagements teilnehmen wollen, dürfen hierdurch keine Nachteile erfahren. Sie verzichten aber möglicherweise auf wichtige Hilfen, Informationen und Beratungen.

Je nach Art und Schwere der Erkrankung verliert ein stattgefundenes BEM-Gespräch nach sechs Monaten seine Gültigkeit und muss erneut angeboten werden.

Datenschutz

Die Teilnehmerinnen / Die Teilnehmer des Integrationsgespräches sind zu Verschwiegenheit über den Gesprächsinhalt verpflichtet. Informationen aus dem Gespräch dürfen nur mit Zustimmung der / des Beschäftigten weitergegeben werden. Alle Informationen, insbesondere ärztliche Atteste und Gutachten, gehören **nicht in die Personalakte**, sondern werden zusammen mit den Gesprächsprotokollen in einer gesonderten BEM-Akte geführt. Diese wird von der Schulleiterin / dem Schulleiter unter Verschluss gehalten und nach Abschluss des Verfahrens vernichtet. Es wird dann lediglich in der Personalakte dokumentiert, dass ein Integrationsverfahren stattgefunden hat.

Offenbach, den 18.12.2024

Susanne Meißner Amtsleiterin	Birte Hilbert Vorsitzende GPRS	Karin Rudolph-Nispel GSBV

Ablaufschema des BEM (SGB IX, §167)

Wichtig: Die Reihenfolge des Ablaufs ist einzuhalten!

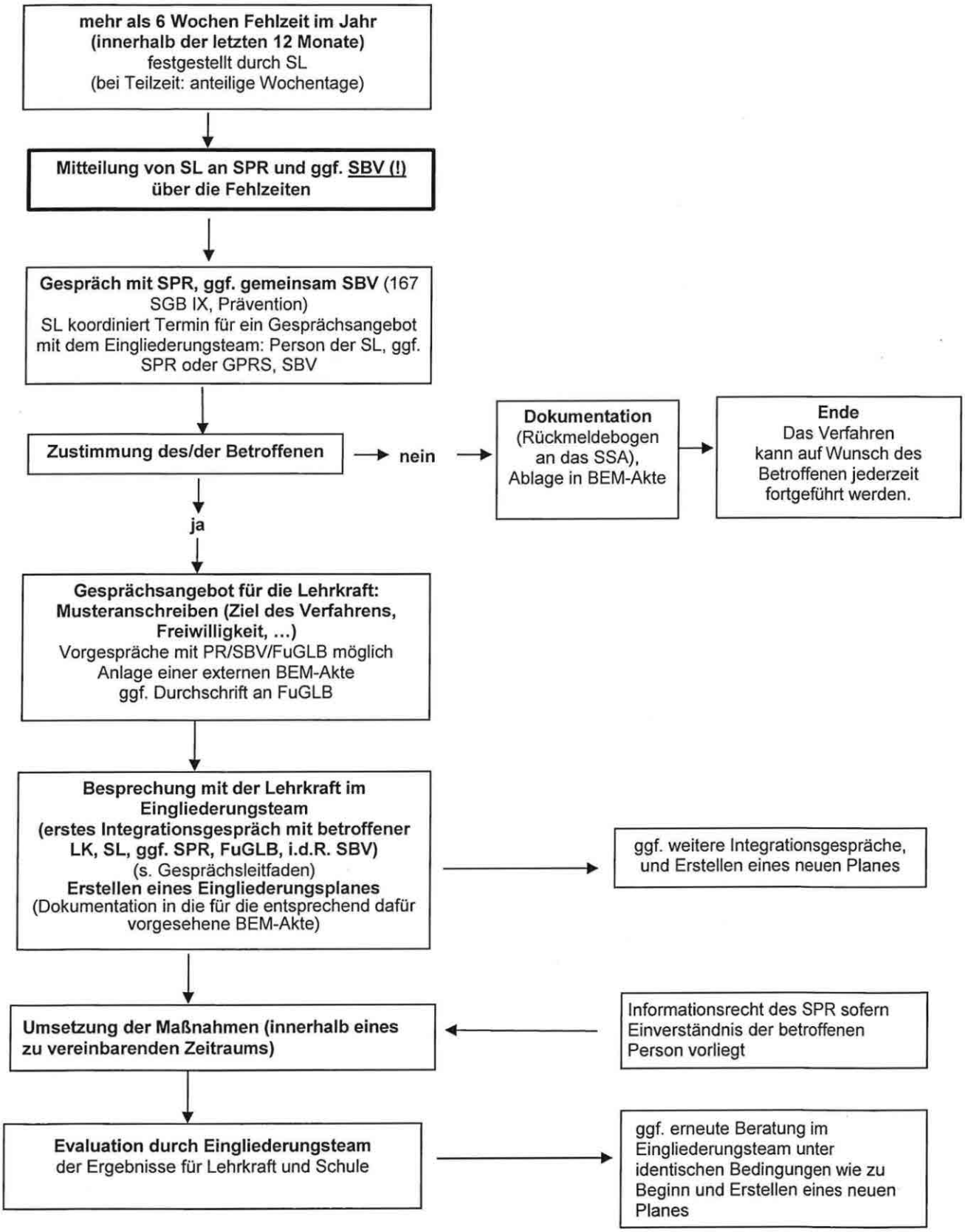

SL = Schulleitung, SPR = Schulpersonalrat, GPRS = Gesamtpersonalrat Schule, SBV = örtliche Schwerbehindertenvertretung, FuGLB = Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte, SSA = Staatliches Schulamt

Einladungsschreiben – Schulleitung an Lehrkraft

Briefkopf Schule

Anschrift

Einladung zum Integrationsgespräch

Sehr geehrte Frau / Sehr geehrter Herr

aus Fürsorge gegenüber den Beschäftigten bin ich gehalten, alle Kolleginnen und Kollegen, die innerhalb eines Jahres länger als sechs Wochen dienstunfähig erkrankt sind, zu einem Integrationsgespräch einzuladen. Dieses Gespräch findet im Rahmen des sogenannten **B**etrieblichen **E**ingliederungs**m**anagements (BEM) statt. Ziel ist es dabei, die Arbeitsunfähigkeit möglichst zu überwinden, erneuter Arbeitsunfähigkeit vorzubeugen und den Arbeitsplatz zu erhalten. Die Grundlage für dieses Gespräch findet sich in § 167 Abs. 2 SGB IX.

Da Sie schon länger erkrankt sind, lade ich Sie zu einem Integrationsgespräch ein, an dem die Personalvertretung und in der Regel die Schwerbehindertenvertretung teilnehmen. Weitere Teilnehmerinnen und Teilnehmer, z.B. die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte, eine Person Ihres Vertrauens oder der zuständige arbeitsmedizinische Dienst (MAS) können auf Ihren Wunsch hinzugezogen werden. Als Termin schlage ich den ..... vor.

Ich weise Sie darauf hin, dass ohne Ihre Zustimmung ein solches Gespräch nicht stattfinden wird. Im Sinne der präventiven Absichten des Betrieblichen Eingliederungsmanagements ermuntere ich Sie aber, dieses Gesprächsangebot wahrzunehmen.
Sollten Sie dieses Angebot nicht wahrnehmen wollen, werden Ihnen daraus keine Nachteile entstehen, aber Sie verzichten möglicherweise auf wichtige Hilfen, Informationen und Beratungen.

Noch einige wichtige Hinweise zum Datenschutz: Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Integrationsgespräches sind zur Verschwiegenheit über den Gesprächsinhalt verpflichtet. Informationen aus diesem Gespräch, insbesondere medizinische Informationen, ärztliche Atteste oder Gutachten sowie das Gesprächsprotokoll gelangen nicht in Ihre Personalakte, es sei denn, es wird von Ihnen ausdrücklich gewünscht. Über das Gespräch wird ein Protokoll erstellt, das nach Abschluss des Verfahrens, wenn Sie keinen gegenteiligen Antrag stellen, vernichtet wird. Es wird dann lediglich dokumentiert, dass ein Integrationsgespräch stattgefunden hat.

Bitte teilen Sie mir telefonisch oder schriftlich mit beiliegendem Antwortschreiben mit, ob Sie das Gesprächsangebot wahrnehmen möchten. Gerne stehe ich für ein Vorgespräch zur Verfügung. Selbstverständlich können Sie sich zur Vorbereitung auch an den Personalrat, die Schwerbehindertenvertretung, die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte und/oder den zuständigen Arbeitsmedizinischen Dienst wenden.
Wichtige Informationen zum Betrieblichen Eingliederungsmanagement finden Sie in der Dienstvereinbarung zum BEM auf der Homepage des Staatlichen Schulamts Offenbach am Main www.schulamt-offenbach.hessen.de und im Internet unter www.integrationsaemter.de

Mit den besten Wünschen für Ihre Gesundheit und freundlichen Grüßen

Anlage: Antwortschreiben

Antwortschreiben

Absender (Beschäftigte/r)

Empfängeradresse (Schule)

Ich möchte das Gesprächsangebot im Rahmen des BEM

- ☐ wahrnehmen.
- ☐ nicht wahrnehmen.
- ☐ erst zu einem späteren Zeitpunkt wahrnehmen.

Ich bitte um Teilnahme folgender Personen (mehrere Nennungen möglich):

- ☐ ein Mitglied des örtlichen Schulpersonalrates (oder des Gesamtpersonalrates)
- ☐ eine Person der zuständigen örtlichen Schwerbehindertenvertretung
- ☐ eine zuständige Person der Schulpsychologie
- ☐ die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte
- ☐ eine zuständige Person des "Arbeitsmedizinischen Dienstes" (MAS)
- ☐ ein Mitglied der Mobbing-/Bossing-AG des Gesamtpersonalrats

- ☐ eine Vertreterin / ein Vertreter des Staatlichen Schulamtes (in Ausnahmefällen, z. B. bei Wiedereingliederung von Schulleitungsmitgliedern)

Auf Wunsch soll eine weitere Person meines Vertrauens teilnehmen:

- ☐ Person meines Vertrauens:

  Name: .....

Ort, Datum

Unterschrift

Gesprächsleitfaden

1. Darstellung des BEM

- Ziel
- Verfahren
- Inhalt
- Datenschutz (keine gesundheitlichen Daten in Personalakte, die Dokumentation wird in einer gesonderten Akte abgeheftet, die nach Abschluss der Wiedereingliederung vernichtet wird; alle am Gespräch Beteiligten unterliegen der Schweigepflicht)

2. Hinweis auf Freiwilligkeit der Angaben

3. Auswirkungen des Krankheitsverlaufs

- Art der Fehlzeiten
- persönliche Auswirkungen
- Art der Einschränkungen
- bisherige Rehabilitationsmaßnahmen
- vorhandene Wiedereingliederungspläne (z.B. des behandelnden Arztes)

4. Schulische Ursachen und Auswirkungen einschließlich der Erkenntnisse aus

- Gefährdungsanalyse
- Überbeanspruchung
- Konflikte mit Personen aus dem Arbeitsumfeld (Kolleginnen und Kollegen, Eltern, Schulleitung, Schülerinnen und Schüler)
- Arbeitsplatz (gesundheitsgerechte Einrichtung)
- Arbeitsorganisation (Unterrichtsverteilung, Stundenplan, Aufsicht, Mehrarbeit)

5. Handlungsmöglichkeiten

5.1 Personenbezogene bzw. schulbezogene Maßnahmen

- vorübergehende Stundenentlastung oder stufenweise Wiedereingliederung gem. § 11 PflStVO auf Antrag

- medizinisch bedingte Erfordernisse / Voraussetzungen
- Antrag auf Anerkennung einer Schwerbehinderung (Folge: s. IntV, Abl. 03/17,u.a.
- Nachteilsausgleiche, Stundenreduzierung)
- Überprüfung zusätzlicher Aufgaben (Abgabe oder Verlagerung)
- Belastungsreduzierung: z. B. Änderung des Einsatzes, Team-Arbeit,
- Unterrichtsverteilung, Klassenfahrten, Aufsicht, Vermeidung von Mehrarbeit,
- Rückgabe einer Funktionsstelle (Rückernennung)
- Supervision
- Anti-Mobbing- bzw. Anti-Bossing-Maßnahmen

- bei Schwerbehinderung: Antrag auf weitere Stundenermäßigung nach § 10 der PflStVO

- Technische Hilfen am Arbeitsplatz (Schulamt, Schulträger und Integrationsamt)
- Herbeiführung baulicher Maßnahmen in der Schule (Schulamt, Schulträger und
- Integrationsamt)
- Abordnung oder Versetzung

- Antrag auf Feststellung der Teildienstfähigkeit oder Ruhestandsversetzung wegen Dienstunfähigkeit

5.2 Externe Maßnahmen

- Antrag auf Anerkennung einer Schwerbehinderung
- Einleitung gesundheitlicher und / oder therapeutischer Maßnahmen, z.B.
- Beantragung einer Kur
- Fortbildung, z.B. Stressbewältigung, Stimmbildung, Methodik, Didaktik

- Verweisung an das Integrationsteam beim Staatlichen Schulamt für den Kreis
- Offenbach und die Stadt Offenbach am Main
- (Ansprechpartnerin: Karin Rudolph-Nispel, Telefon 06103-802554)

- Technische Hilfen am häuslichen Arbeitsplatz (Integrationsamt)
- Einbeziehung externer Rehabilitationsträger (Krankenkasse, Unfallkasse Hessen, Deutsche Rentenversicherung, Agentur für Arbeit, Integrationsamt)

6. Vereinbarungen zu konkreten (verbindlichen) Maßnahmen

7. Evaluation (Protokollbogen auf S. 13)

Gesprächsprotokoll Integrationsgespräch

Ort / Datum	
Teilnehmer	
Belehrung über die Freiwilligkeit der Angaben zur Krankheit	☐ ist erfolgt
Vorgeschichte und Entwicklung: z. B. ○ Ursache ○ Entwicklung ○ Auswirkung ○ konkrete Belastung ○ Ergebnisse aus Gefährdungsanalyse	
Überlegungen zum BEM (s. Gesprächsleitfaden Punkte 3 und 4) und **konkrete Vereinbarungen** unter Beachtung: ○ Einsatz in **festen** Lerngruppen ○ **keine** Mehrarbeit ○ **keine** Vertretungsreserve ○ **kein** Vertretungsunterricht ○ Klassenführung auf Wunsch der betroffenen Lehrkraft	
Evaluation, Gesprächstermin	
Datum, Unterschrift	_____ (Schulleiter/in oder Vertreter/in des SSA) _____ (Beschäftigte/r)

Protokoll über das Evaluationsgespräch während einer BEM-Maßnahme (Muster)
(Verlauf bisher, weitere Planung und Absprachen, zum Abheften in die gesonderte BEM-Akte, **nicht** in die Personalakte)

Ort / Datum	
Teilnehmer	
Belehrung über die Freiwilligkeit der Angaben zur Krankheit bzw. den Auswirkungen des Krankheitsverlaufs	☐ ist erfolgt
Bisheriger Verlauf der Wiedereingliederung, z. B. o bisherige Arbeitsorganisation o Entwicklung o Auswirkung o Ergebnisse aus Gefährdungsanalyse o Arbeitsplatz (gesundheitsgerechte Ausstattung)	
Geplante weitere Arbeitsorganisation: z. B. o Einsatz, evtl. bei schulorganisatorischen Aufgaben o Dauer o Unterrichtsverteilung o Stundenplangestaltung o Aufsicht Bei Fortsetzung der Wiedereingliederung: o **keine** Mehrarbeit o Einsatz in **festen** Lerngruppen o **keine** Vertretungsreserve o **kein** Vertretungsunterricht o Klassenführung auf Wunsch der betroffenen Lehrkraft	
Weitere Vereinbarungen: (ggf. erneuter Gesprächstermin)	
Datum, Unterschrift	_____ (Schulleiter/in oder Vertreter/in des SSA) _____ (Beschäftigte/r)

Rückmeldebogen für das Staatliche Schulamt

Schulstempel/Briefkopf

Ort / Datum

An das
Staatliche Schulamt für
den Landkreis Offenbach und
die Stadt Offenbach am Main
Stadthof 13
63065 Offenbach am Main

Ergebnis des Integrationsgespräches
hier: Herr / Frau (Name der Lehrkraft)

☐ Ein Integrationsgespräch wurde angeboten am ..... und abgelehnt.

☐ Ein Integrationsgespräch wurde angeboten am..... und verschoben.

☐ Das Integrationsgespräch hat am ..... stattgefunden.

Ggf. Anträge, Hinweise, Wünsche an das Staatliche Schulamt:

(Schulleiter/in oder
Vertreter/in des SSA)

(Beschäftigte/r)

Anhang

Ansprechpersonen für die Schulen im Bereich des Staatlichen Schulamtes für die Stadt und den Kreis Offenbach am Main

Betriebsarzt:	Medical Airport Service GmbH (MAS) www.medical-airport-service.de
Schwerbehindertenvertretung:	Karin Rudolph-Nispel 06103-802554 Karin.Rudolph-Nispel@kultus.hessen.de
Gesamtpersonalrat:	Birte Hilbert 069-80053 291 GPRS.SSA.Offenbach@kultus.hessen.de
Schulfachliche Aufsicht / Integrationsbeauftragter des SSA:	Achim Knecht 069-80053 106 Achim.Knecht@kultus.hessen.de
Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte:	Birgit Zint 069-80053 270 Birgit.Zint@kultus.hessen.de
Schulpsychologie:	Melda Kirkdal 069-800 53 120 Melda.Kirkdal@kultus.hessen.de Dr. Andrea Mertens (Koordinatorin) 069-80053 232 Andrea.Mertens@kultus.hessen.de
Arbeitssicherheit:	Susanne Meißner (Amtsleiterin) 069-80053 226 Susanne.Meissner@kultus.hessen.de
Angelegenheiten Schwerbehindertenrecht:	Christine Rudolph 069-80053 293 Christine.Rudolph@kultus.hessen.de